

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im  
Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche  
Landeskirchenamt  
Leopoldstraße 27  
32756 Detmold

Düsseldorf, 6. März 2026

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT**

### **Zentrum Recht**

Andreas Goebel  
Referent  
Tel. +49 211 6398-310  
Fax +49 211 6398-299  
a.goebel  
@diakonie-rwl.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der BG-Kliniken mit dem Marburger Bund über den TV-Ärzte BG-Kliniken.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsprechung.....</b>	<b>3</b>
2.1	Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28. Januar 2026, 5 AS 4/25; Abbedingung von Annahmeverzugsanspruch bei unwirksamer Arbeitgeberkündigung.....	3
2.2	Landesarbeitsgericht Düsseldorf Pressemitteilung vom 19. Februar 2026 zum Verfahren -11 SLa 502/25-: Erneute Beweisaufnahme im Verfahren wegen einer fristlosen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds; Vorwurf der ausländerfeindlichen Beleidigung und Drohung .....	4
<b>3</b>	<b>Neustrukturierung der Internetpräsenz der Dienstgeberseite in der ARK.DD.....</b>	<b>5</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

### **1 Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der BG-Kliniken mit dem Marburger Bund über den TV-Ärzte BG-Kliniken**

Wie zuletzt in Rundschreiben 3/2026 berichtet, finden derzeit Tarifverhandlungen zwischen BG-Kliniken und dem Marburger Bund über den TV-Ärzte BG Kliniken statt.

- Der **Marburger Bund bezieht sich bisher** bei den Forderungen im Rahmen von **Entgeltverhandlungen für den TV-Ärzte-KF in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) stets auf die Abschlüsse, die er mit den BG-Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH – zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte in den Einrichtungen der BG-Kliniken erzielt.**
- Der **Marburger Bund hatte bereits angekündigt**, wie in der Vergangenheit, die **Forderungen nach einem Abschluss** der Verhandlungen des Marburger Bundes mit den BG-Kliniken zum TV-Ärzte BG-Kliniken noch **anzupassen**.
- **Beachten Sie** im Hinblick auf die Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte-KF **zusätzlich auch die bereits aufgestellten Forderungen des Marburger Bundes**, über die wir in [Rundschreiben 1/2026](#) berichtet haben.

**Marburger Bund und BG-Kliniken berichten** in Pressemitteilungen **übereinstimmend**, dass in den Verhandlungen eine **Einigung zum TV-Ärzte BG-Kliniken erzielt** worden ist.

- Die **Pressemitteilungen der Tarifvertragsparteien finden Sie hier:** [BG-Klinken](#); [Marburger Bund](#)

Den Pressemitteilungen lassen sich folgende **Details** über den **Abschluss zum TV-Ärzte BG-Kliniken** entnehmen:

- Rückwirkende Erhöhung der Tabellenentgelte in Höhe von **3 Prozent ab 1. Februar 2026**.
- **Erhöhung des Urlaubsanspruches um einen Tag (von 30 auf 31) ab dem 1. Januar 2027**.
- Erhöhung der **Schicht-/Wechselschichtzulage** auf einheitlich **315 Euro ab dem 1. Januar 2027** (unter Abschaffung der Differenzierung ständig/nicht-ständig).
- Anpassungen beim Zusatzurlaub für Schicht- und Wechselschicht:
  - Entfallen der Unterscheidung zwischen ständiger und nicht ständiger Schicht- und Wechselschichtarbeit.
  - Entfallen einer Anforderung „zusammenhängende Monate“.
- Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen zum mobilen Arbeiten für ärztliche Beschäftigte.
- **Laufzeit: 18 Monate**.
- **Erklärungsfrist** zu dieser Einigung bis zum Ablauf des **27. März**.

Die **Verhandlungen** in der ARK-RWL zum **TV-Ärzte-KF sollen im März fortgeführt werden**. Wir werden über die laufenden Tarifverhandlungen zum TV-Ärzte-KF weiter berichten.

## **2 Rechtsprechung**

### **2.1 Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28. Januar 2026, 5 AS 4/25; Abbedingung von Annahmeverzugsanspruch bei unwirksamer Arbeitgeberkündigung**

Im Rahmen einer Anfrage des zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG) an den fünften Senat hat dieser seine **Rechtsauffassung zur Abdingbarkeit von Annahmeverzugsansprüchen nach § 615 Satz 1 BGB für den Fall einer unwirksamen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirkenden Arbeitgeberkündigung angepasst**.

Aus dem nunmehr vorliegenden [Beschlusstext](#):

- *„Der Fünfte Senat vertritt die Rechtsauffassung, dass **§ 615 Satz 1 BGB insoweit zwingend ist** und von ihm nicht iSv. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Rom I-VO durch Vereinbarung abgewichen werden kann, als*

**Annahmeverzugsansprüche des Arbeitnehmers für den Fall einer unwirksamen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirkenden Arbeitgeberkündigung nicht im Voraus abbedungen werden können.**

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026, 5 AS 4/25, Tenor)

- **„§ 615 Satz 1 BGB kann für den Fall einer unwirksamen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirkenden Arbeitgeberkündigung von den Arbeitsvertragsparteien nicht im Voraus vollständig abbedungen werden.“**

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026, 5 AS 4/25, Leitsatz)

- **„Zwar ist § 615 Satz 1 BGB grundsätzlich dispositiv mit der Folge, dass er von den Arbeitsvertragsparteien auch abbedungen werden kann. Eine im Voraus erfolgte vollständige Abbedingung von Annahmeverzugsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber für den Fall einer unwirksamen oder erst später wirkenden Arbeitgeberkündigung ist aber nicht möglich. Insoweit folgt der Fünfte Senat der Ansicht des Zweiten Senats im Beschluss vom 18. Juni 2025 (- 2 AZR 91/24 (A) -).“**

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026, 5 AS 4/25, Rn.2)

- **„Die Abdingbarkeit von § 615 Satz 1 BGB findet allerdings ihre Grenze, wenn sie zur Folge hat, dass der mit den zwingenden Kündigungsschutzvorgaben beabsichtigte Erhalt des Arbeitsverhältnisses oder zumindest seine verlängerte Dauer als Grundlage für den Bezug des Arbeitsentgelts als typische wirtschaftliche Lebensgrundlage für einen Arbeitnehmer unterlaufen wird. Der Arbeitgeber darf daher im Fall einer unwirksamen oder mit falscher Frist erklärten Kündigung nicht im Voraus vollständig von Annahmeverzugslohnansprüchen befreit werden.“**

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026, 5 AS 4/25, Rn.10)

- **„Könnte § 615 Satz 1 BGB für den Fall einer unwirksamen oder nicht mit zutreffender Frist erklärten Arbeitgeberkündigung im Voraus vollständig abbedungen werden, hätte dies letztlich zur Folge, dass der durch § 1 KSchG und §§ 622, 626 BGB sowie die weiteren Kündigungsschutzbestimmungen vermittelte wirtschaftliche Schutz des Arbeitnehmers entwertet würde. Die Frage, ob die Kündigung das Arbeitsverhältnis – zum erklärten oder zu einem späteren Zeitpunkt – aufgelöst hätte, wäre praktisch bedeutungslos, da der Arbeitnehmer dann im Fall seiner Nichtbeschäftigung ohnehin keinen Anspruch auf die Zahlung seiner Vergütung hätte.“**

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026, 5 AS 4/25, Rn.19)

Grund hierfür waren zuvor abweichende Rechtsansichten der Senate. Die abweichende Rechtsansicht hat der fünfte Senat nunmehr aufgegeben. Damit wurde hier für Klarheit gesorgt.

## **2.2 Landesarbeitsgericht Düsseldorf Pressemitteilung vom 19. Februar 2026 zum Verfahren -11 SLa 502/25-: Erneute Beweisaufnahme im Verfahren**

## wegen einer fristlosen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds; Vorwurf der ausländerfeindlichen Beleidigung und Drohung

Das **Landesarbeitsgericht Düsseldorf** berichtet im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) über den Verfahrensstand zu einem **Rechtsstreit über eine außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes**.

Dem Kläger, welcher Mitglied des Betriebsrates der Beklagten war, wurde **vorgeworfen** gegenüber einem anderen Betriebsratsmitglied im Rahmen eines Streitgespräches **schwerwiegende Ehrverletzungen und eine ernsthafte Drohung gegen Leib und Leben** vorgenommen zu haben.

Aufgrund dessen stimmte der Betriebsrat der beabsichtigten fristlosen Tatkündigung des Klägers am 4.03.2025 zu. Die Arbeitgeberin (Beklagte) kündigte dem Kläger am 5.03.2025 fristlos.

Aus der [Pressemitteilung](#) des Landesarbeitsgericht zu den vorgeworfenen Aussagen:

- *„Die Arbeitgeberin hat behauptet, der Kläger habe in dem Streitgespräch am 19.02.2025 zu K Folgendes gesagt: "Du dummer Kanake. Musst mal aufpassen, wenn du in Y unterwegs bist, werde ich dich abfangen und erschießen." Nachdem der Kläger und Herr K getrennt gewesen seien, habe der Kläger sich im Flur wie folgt geäußert: "Kann mich ruhig anzeigen, der scheiß Kanake, Arschloch" und "Soll der mich anzeigen, der scheiß Kanake, der hat nix im Gehirn". Die Arbeitgeberin hat behauptet, dass der Kläger bereits früher ähnliche Drohungen ausgesprochen habe. Davon habe sie erst nach dem 19.02.2025 erfahren.“*
- *„Das **Arbeitsgericht** hat die **Klage** nach durchgeführter Beweisaufnahme **abgewiesen, weil es für erwiesen erachtet hat, dass der Kläger im Streitgespräch geäußert habe, "du dummer Kanake, ich werde dir in Y auflauern und dich erschießen."** Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er bestreitet weiter die ihm zugeschriebenen Äußerungen.“*

Das **Landesarbeitsgericht** sah die **Wiederholung der Beweisaufnahme** aus verfahrensrechtlichen Gründen als **notwendig**.

Das Landesarbeitsgericht **betonte** aber, **dass sowohl die vom Arbeitsgericht als erwiesen erachtete Äußerung, als auch die weitere von der Beklagten behauptete Äußerung des Klägers, eine fristlose Kündigung rechtfertigen würden**.

Laut Pressemitteilung wird die Wiederholung der Beweisaufnahme am 13. April 2026 stattfinden. Der Ausgang des Verfahrens wird somit davon anhängig sein, ob die Vorwürfe bewiesen werden.

### **3 Neustrukturierung der Internetpräsenz der Dienstgeberseite in der ARK.DD**

Auf [www.arkdd.de](http://www.arkdd.de) finden Sie neben den [Rundschrieben mit den Beschlüssen der ARK.DD](#) und dem [Tariftext der AVR.DD](#) unter anderem auch einen [Auftritt der beiden Seiten der ARK.DD](#).

Die Dienstgeberseite in der ARK.DD hat hierbei bisher auf die Präsenz auf [attraktiver.de](http://attraktiver.de) verwiesen.

Nunmehr wurde die Internetpräsenz neu strukturiert und zusätzlich der Auftritt [www.dienstgeberseite.de](http://www.dienstgeberseite.de) geschaffen.

Weitere Information hierzu finden Sie in der **Anlage 1**.

gez.  
Andreas Goebel